

Steuerrelevante Grenzen in der Land- und Forstwirtschaft

Kurzüberblick

Mag. Sieglinde Jell-Anreiter, Mag. Sarah Reisinger, Rechtsabteilung
Stand: 2024-03



Bildnachweis: Dr. Karl Penninger

Landwirtschaftskammer Oberösterreich – Rechtsabteilung
Auf der Gugl 3, 4021 Linz, T +43 50 6902-1290

Hinweis: Alle Angaben in dieser Broschüre erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, jegliche Haftung für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen des Herausgebers und des Autors ist ausgeschlossen.

Buchführungsgrenze	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsatzgrenze über 700.000 € (netto)
Registrierkassenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahresumsatz ab 15.000 € (netto) ▪ Barumsatz über 7.500 € (netto) ▪ Kalte-Hände-Regelung: Umsatz bis 30.000 € (netto)
Vollpauschalierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einheitswert der selbstbewirtschafteten luf. Fläche max. 75.000 € ▪ max. 600.000 € Jahresumsatz (netto)
Teilpauschalierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einheitswert der selbstbewirtschafteten luf. Fläche mehr als 75.000 € bis max. 165.000 € ▪ SV-Beitragsgrundlagenoption ▪ Antragsoption bei EW bis 75.000 € ▪ max. 600.000 € Jahresumsatz (netto)
Luf. Nebenerwerb	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Luf. Fläche über 5 ha und ▪ Einnahmen max. 45.000 € (brutto) oder

	<ul style="list-style-type: none"> Einnahmen aus Nebenerwerb max. 25 % der Gesamteinnahmen (brutto) des Betriebes
Luf. Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung (Topf 3)	<ul style="list-style-type: none"> Luf. Fläche über 5 ha Einnahmen max. 45.000 € (brutto)
Be- und/oder Verarbeitung, Almausschank (Topf 3)	Einnahmen max. 45.000 € (brutto)
Zwischenbetriebliche Zusammenarbeit (bäuerliche Nachbarschaftshilfe) ÖKL-Verrechnung (Topf 1)	<ul style="list-style-type: none"> nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art Einnahmen aus zwischenbetr. Zusammenarbeit max. 45.000 € (brutto) oder Einnahmen aus zwischenbetr. Zusammenarbeit max. 25 % der Gesamteinnahmen (brutto) des Betriebes
Umsatzsteuerpauschalierung	<ul style="list-style-type: none"> Jahresumsatz max. 600.000 € (netto)
Kleinunternehmergrenze	<ul style="list-style-type: none"> Jahresumsatz max. 35.000 € (netto)
Landwirtschaftliche Tierhaltung	<ul style="list-style-type: none"> Überwiegend Eigenfutter: Futterbedarf wertmäßig zumindest zu 51 % aus eigenen Erzeugnissen Überwiegend Fremdfutter: Maximalunterstellung für die ersten 10 ha max.

	<p>8 VE/ha für die nächsten 10 ha max. 6 VE/ha für die nächsten 10 ha max. 4 VE/ha für die nächsten 10 ha max. 3 VE/ha für die nächsten 10 ha max. 2 VE/ha und für die restliche l_w Nutzfläche max. 1,5 VE/ha</p>
Wertfortschreibung	<p>Abweichung entweder um mehr als $1/20 = 5\%$ (Bruch- teilsgrenze) mindestens aber 300 € (Mindestgrenze) oder um mehr als 1.000 € (Betragsgrenze)</p>
Steuererklärungsgrenzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einkommen ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte über 12.816 € (Wert 2024) ▪ Einkommen mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften und nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünfte über 730 € (bei einem Gesamteinkommen von über 13.981 € (Wert 2024))
Abfindungsbrennerei	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jährliche Erzeugungsmengen: 100 Liter steuerbegünstigt (6,48 €) 100 Liter Zusatzmenge (10,80 €)

	<p>300 Liter Brennrecht (6,48 €)</p> <p>100 Liter Zusatzkontingent (10,80 €)</p>
<p>Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1000 Liter Jahreserzeugungsmenge ▪ bis 400 Liter steuerbegünstigt 6,48 € ▪ über 400 Liter Normalsteuersatz 12 €

